

Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichtersteller, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

### RESOLUTION 65/226

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 78 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)<sup>503</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechen-

land, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidzhan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

### 65/226. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>504</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>505</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 64/176 vom 18. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/176 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>506</sup>, in dem auf weitere negative Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hingewiesen wird, namentlich verstärkte Repressionsmaßnahmen

<sup>503</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>504</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>505</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>506</sup> A/65/370.

gegen Menschenrechtsverteidiger und die gemeldeten Fälle übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Inhaftierung, unfairer Gerichtsverfahren und mutmaßlicher Folter;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und dramatisch steigende Anzahl von Todesurteilen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien vollstreckt werden, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters öffentliche Hinrichtungen verbietet;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>507</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>505</sup>;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), oder die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

e) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung sowie die Inhaftierung von Personen, denen weiter die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters die Steinigung verbietet;

f) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

g) anhaltende Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher, anerkannter religiöser oder anderer Minderheiten, unter anderem Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischen Muslimen und denjenigen, die sich für sie einsetzen;

h) vermehrte Fälle von Verfolgung gegenüber nicht anerkannten religiösen Minderheiten, insbesondere Angehörigen des Bahá'í-Glaubens, einschließlich Angriffen gegen Bahá'í, namentlich in staatlich geförderten Medien, zuneh-

mende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln, zu überwachen und willkürlich zu inhaftieren sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens vom Besuch von Hochschulen und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, die Beschlagnahme und Zerstörung ihres Eigentums, die Verwüstung ihrer Friedhöfe und die Verurteilung von sieben Bahá'í-Führern zu einer zehnjährigen Gefängnisstrafe, obwohl ihnen das von der Verfassung garantierte Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren wiederholt verweigert wurde, namentlich das Recht auf einen raschen und angemessenen Zugang zu einer rechtlichen Vertretung ihrer Wahl und zu einem fairen und öffentlichen Verfahren;

i) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, politische Gegner, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten, Internetanbieter, Internetnutzer, Blogger, Geistliche, Künstler, Akademiker, Studenten, Arbeitnehmerführer und Gewerkschaften aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft verhängt werden;

j) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich durch willkürliche Festnahme, Inhaftierung oder Verschwindenlassen, sowie die gewaltsame Unterdrückung unter anderem von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Rechtsanwälten, Journalisten und anderen Medienvertretern, Internetanbietern, Internetnutzern, Bloggern, Geistlichen, Akademikern, Studenten und Arbeitnehmerführern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft und insbesondere die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung von Mitarbeitern des Zentrums der Verteidiger der Menschenrechte;

k) den fortgesetzten Einsatz der staatlichen Sicherheitskräfte und der von der Regierung gesteuerten Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, gewaltsam auseinanderzutreiben;

l) die gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie die willkürliche Zerstörung von Kultstätten;

m) den fortwährenden Verstoß gegen den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklageerhebung oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, der Verweigerung des Zugangs der Inhaftierten zu einer rechtlichen Vertretung ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautionszahlung zu erwägen, sowie Berichte, wonach Inhaftierte der Folter und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Festnahme, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

<sup>507</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

n) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe der staatlichen Behörden in die Privatsphäre von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnungen, sowie in ihre Korrespondenz, einschließlich des Mobiltelefon- und E-Mail-Verkehrs, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran die mutmaßlichen Verstöße nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 weder umfassend untersucht noch einen Prozess der Rechenschaft eingeleitet hat, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen aufzunehmen und die Straflosigkeit für solche Verletzungen zu beenden;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996<sup>508</sup>, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen sowie den seit

2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führern das ordnungsgemäße Verfahren und die anderen Rechte, die ihnen die Verfassung garantiert, zu gewähren, namentlich das Recht auf eine angemessene rechtliche Vertretung und das Recht auf ein rasches, faires und transparentes Gerichtsverfahren;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeitnehmerführern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre auferlegt werden, zu beenden;

j) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

k) den Einsatz staatlicher Sicherheitskräfte und von der Regierung gesteuerter Milizen zur gewaltsamen Auseinandertreibung iranischer Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, zu beenden;

l) im Gesetz und in der Praxis Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)<sup>509</sup> ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, die Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam durchzuführen und alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzunehmen;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen voll zusammenzuarbeiten, und legt der Regierung nahe, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an

<sup>508</sup> Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

<sup>509</sup> Resolution 48/134, Anlage.

alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit fünf Jahren keinen Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die große Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

9. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden<sup>510</sup>, ernsthaft zu prüfen, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger;

10. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

12. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

<sup>510</sup> Siehe A/HRC/14/12.

## RESOLUTION 65/227

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)<sup>511</sup>.

### 65/227. Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XI Ziffer 1 ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 und Abschnitt XVI Ziffer 2 ihrer Resolution 46/185 C vom 20. Dezember 1991, in denen sie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission bestimmte Verwaltungs- und Finanzaufgaben übertrug,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 18/6 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 3. Dezember 2009<sup>512</sup> und die Resolution 52/14 der Suchtstoffkommission vom 2. Dezember 2009<sup>513</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den konsolidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>514</sup>,

*im Hinblick* auf den Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die erforderliche Abänderung des strategischen Rahmens und ihre Folgen für das Büro und für die Mittelzuweisung an die Unterprogramme des Arbeitsprogramms sowie über die Einrichtung einer Einheit für unabhängige Evaluierung und den Fortbestand der Strategischen Planungsgruppe des Büros<sup>515</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 „Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011“, in deren Ziffer 85 sie ihre Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bekundete und den Generalsekretär ersuchte, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen,

<sup>511</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>512</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10A* (E/2009/30/Add.1), Kap. I.

<sup>513</sup> Ebd., *Supplement No. 8A* (E/2009/28/Add.1), Kap. I.

<sup>514</sup> E/CN.7/2009/14-E/CN.15/2009/24.

<sup>515</sup> E/CN.7/2010/13-E/CN.15/2010/13.